

§ 14 Prüfung der Verwendung

Die Stadt ist berechtigt, die in § 12 genannten Unterlagen anzufordern und die Verwendung der Zuwendung – auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Wirkungskontrolle – durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Rückzahlungspflicht des Trägers bei Veränderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Verbesserung der Deckungsmittel

(1) Wenn nach der Bewilligung

1. sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern oder
2. sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder
3. neue Deckungsmittel hinzutreten,

ermäßigt sich die Zuwendung nach § 4 nach Maßgabe des Absatzes 2 insoweit, als der Saldo aller Änderungsbeträge – ohne Berücksichtigung von Eigenmitteländerungen – zu einer Verbesserung der zu Grunde gelegten Finanzierung führt und diese Verbesserung – je nach Finanzierungsart – auf den Zuwendungsbetrag angerechnet wird. Der Vertrag steht insoweit unter einer auflösenden Bedingung.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ermäßigt sich die Zuwendung bei Fehlbedarfsfinanzierung

1. um den vollen Betrag der Finanzierungsverbesserung bzw. bei anteiliger Fehlbedarfsfinanzierung entsprechend der Veränderung des Anteils,
2. wenn auch nach Ermäßigung der Zuwendung die verbleibende Summe aller Deckungsmittel (ohne Eigenmittel) die zuwendungsfähigen Aufwendungen übersteigt (Überfinanzierung), um den Betrag der Überfinanzierung,

(3) Die Ermäßigung wird insoweit nicht vorgenommen, als die Auswirkungen auf den Zuwendungsbetrag am Jahresende für den geförderten Bereich die nach Sätzen 2 und 3 zulässige Liquiditätsrücklage der Höhe nach nicht übersteigen. Die Liquiditätsrücklage darf entweder bis zu 25% der Personalaufwendungen (aus Dauerbeschäftigungsverhältnissen) oder bis zu 10% der Gesamtaufwendungen betragen. Soweit die städtische Zuwendung mehr als 2/3 der Gesamtkosten beträgt, verringern sich diese Rücklagegrenzen auf die Hälfte.

(4) Der Träger ist verpflichtet, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn eine auflösende Bedingung nach Absätzen 1 bis 3 vorliegt.

§ 16 Rücktritt oder Kündigung bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung

(1) Die Stadt ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn

1. die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung bei Vertragsschluss nicht vorlagen,
2. der Träger auf den Fortbestand des Vertrages vertraut hat und
3. dieses Vertrauen nicht schutzwürdig ist.

- (2) Das Vertrauen des Trägers auf den Fortbestand des Vertrages ist nicht schutzwürdig,
1. wenn er den Vertrag durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
 2. wenn der Vertragsschluss durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
 3. wenn der Träger wusste oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wusste, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nicht vorlagen.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Stadt in den Fällen des Absatzes 1 (statt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzutreten) den Vertrag mit Wirkung für die Zukunft zum Monatsende kündigen.
- (4) Die Stadt darf den Vertrag zum Monatsende kündigen, wenn sie aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Förderung nicht zu gewähren. Gleiches gilt für den Fall, dass die Stadt aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Förderung nicht zu gewähren, soweit der Träger von der Zuwendung noch keinen Gebrauch gemacht oder wenn noch keine Leistungen gewährt wurden. Die Sätze 1 und 2 greifen nur, wenn ohne die Kündigung das öffentliche Interesse gefährdet wäre.
- (5) In Fällen des Absatzes 4 hat die Stadt dem Träger den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Vertrages vertraut hat, soweit sein Vertrauen schutzwürdig ist. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Träger an dem Bestand des Vertrages hat. Der ausgleichende Vermögensnachteil wird durch die Stadt festgesetzt. Der Anspruch kann innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Stadt den Träger auf sie hingewiesen hat.
- (6) Erhält die Stadt von Voraussetzungen Kenntnis, die einen Rücktritt rechtfertigen, so ist sie zum Rücktritt (bzw. zur Kündigung nach Absatz 3) nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme berechtigt. Dies gilt nicht in Fällen des Absatzes 2 Nummer 1.
- (7) Soweit die Stadt von dem vorliegenden Vertrag zurücktritt, hat der Träger die Zuwendung zurückzuzahlen.

§ 17

Rücktritt bei zweckwidriger Verwendung oder Pflichtverletzung; Rückzahlungsverpflichtung; Liquiditätsrücklage

- (1) Die Stadt ist berechtigt, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Träger die Zuwendung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in § 1 bestimmten Zweck verwendet. Gleiches gilt, wenn der Träger eine der sich aus §§ 2, 7 bis 10 oder 12 bis 14 ergebenden Pflichten nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.
- (2) Die Stadt macht in der Regel von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch,
1. soweit nicht verbrauchte Mittel sonst von weiteren Zuwendungsgebern beansprucht werden können,
 2. wenn bei einer Förderung durch Vollfinanzierung die Mittel nicht in vollem Umfang zweckentsprechend verwendet wurden,
 3. wenn am Jahresende für den geförderten Bereich nicht verbrauchte Mittel – gleich welcher Herkunft – in eine Liquiditätsrücklage überführt werden, die entweder 25% der Personalaufwendungen (aus Dauerbeschäftigungsverhältnissen) oder 10% der Gesamtaufwendungen übersteigen.

Soweit die städtische Zuwendung mehr als 2/3 der Gesamtkosten beträgt, verringern sich diese Rücklagegrenzen auf die Hälfte,

4. wenn im Einzelfall besondere Umstände eine solche Entscheidung erfordern.
- (3) In der Regel sieht die Stadt von der Ausübung des Rücktrittsrechts ab,
1. wenn der nach Absatz 5 zu erstattende Betrag 3% der Zuwendung, höchstens jedoch 500 Euro, nicht übersteigt,
 2. wenn die mit der Zuwendung hergestellten oder beschafften Gegenstände nicht für den Zuwendungszweck, aber für die Restbindungszeit für einen anderen (dem Grunde nach) zuwendungsfähigen Zweck verwendet werden,
 3. wenn die mit der Zuwendung hergestellten oder beschafften Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht mehr geeignet sind und aus ihrer Verwertung kein wesentlicher Erlös erzielt werden kann; wesentlich ist ein Erlös, der nach Abzug der Verwertungskosten 3 % der Zuwendung, mindestens jedoch 1.000 Euro, übersteigt,
 4. wenn die Liquiditätsrücklage nach Absatz 2 Nummer 3 nicht überschritten wird.
- (4) Erhält die Stadt von Voraussetzungen Kenntnis, die einen Rücktritt rechtfertigen, so ist sie zum Rücktritt nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Träger den Vertrag durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat.
- (5) Soweit die Stadt von dem vorliegenden Vertrag zurücktritt, hat der Träger die Zuwendung zurückzuzahlen.

§ 18

Vertragsanpassung und Kündigung nach § 60 LVwVfG

Die gesetzlichen Vorgaben des § 60 LVwVfG (Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen) bleiben unberührt.

§ 19

Rückzahlung / Verzinsung

- (1) Hat die Stadt einen Rückforderungsanspruch nach §§ 15 bis 17, ist dieser schriftlich geltend zu machen. Die Rückzahlungspflicht wird zwei Wochen nach Zugang fällig, sofern die Stadt nicht ein längeres Zahlungsziel einräumt.
- (2) Der zurückzuzahlende Betrag ist ab dem Fälligkeitszeitpunkt mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung von Zinsen kann die Stadt unter den in § 49a Absatz 2 LVwVfG genannten Voraussetzungen absehen.

§ 20

Partnerschaftliche Zusammenarbeit, Anpassung des Vertrages

Stadt und Träger arbeiten partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über eine Anpassung des vorliegenden Vertrages zu verhandeln, wenn sich während der Laufzeit dieses Vertrages herausstellt, dass weitere, bislang nicht bedachte Punkte regelungsbedürftig sind.

§ 21
Schlussbestimmungen

(1) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

(3) Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragspartner eine von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Ausfertigung.

Heidelberg, den _____

Heidelberg, den _____

Stadt Heidelberg
(Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner)

Schurman-Gesellschaft e. V.
(Bürgermeister Dr. Joachim Gerner)